

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 15.09.2025

Ergänzende Hinweise

im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Gegebenenfalls werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Bilanzierung von Hard- und Software sowie IT-Netzen und Netzwerkkomponenten

1 Begriffsbestimmungen

- a. **„Computer“** bezeichnet ein Gerät, das Logikoperationen ausführt und Daten verarbeitet, das in der Lage ist, Eingabegeräte zu nutzen und Informationen auf Anzeigegeräten auszugeben und das in der Regel eine Zentraleinheit (ZE) beinhaltet, die die Operationen ausführt. Ist keine ZE vorhanden, muss das Gerät als Client Gateway zu einem Computerserver fungieren, der als Computerverarbeitungseinheit dient.
- b. **„Desktop-Computer“** bezeichnet einen Computer, dessen Haupteinheit an einem festen Standort aufgestellt wird, der nicht als tragbares Gerät ausgelegt ist und der mit einem externen Anzeigegerät sowie externen Peripheriegeräten wie Tastatur und Maus genutzt wird.
- c. **„Notebook-Computer“** bezeichnet einen Computer, der speziell als tragbares Gerät und für den längeren Betrieb mit oder ohne direkten Anschluss an eine Wechselstromquelle konzipiert ist. Notebook-Computer verfügen über ein integriertes Anzeigegerät und können mit einem integrierten Akku oder einer anderen tragbaren Stromquelle betrieben werden. Unterkategorien des Notebook-Computers sind unter anderen:
 - **„Tablet-Computer“**: eine Notebook-Computerart, die sowohl über ein eingebautes berührungsempfindliches Anzeigegerät als auch über eine eingebaute physische Tastatur verfügt.

- **„Slate-Computer“**: eine Notebook-Computerart, die über ein eingebautes berührungsempfindliches Anzeigegerät, nicht aber über eine eingebaute physische Tastatur verfügt.
 - **„mobiler Thin-Client“**: eine Notebook-Computerart, die eine Verbindung zu entfernten Rechenressourcen (z. B. Computerserver, Remote-Workstation) benötigt, mit denen die hauptsächliche Datenverarbeitung erfolgt, und die über kein eingebautes SD-Speicher verfügt.
 - **„Desktop-Thin-Client“** bezeichnet einen Computer, der eine Verbindung zu entfernten Rechenressourcen (z. B. Computerserver, Remote-Workstation) benötigt, mit denen die hauptsächliche Datenverarbeitung erfolgt, und der über kein eingebautes Speichermedium verfügt. Die Haupteinheit eines Desktop-Thin-Clients wird an einem festen Standort (z. B. auf einem Schreibtisch) aufgestellt und ist nicht als tragbares Gerät ausgelegt. Desktop-Thin-Clients können Informationen entweder auf einem externen oder, soweit vorhanden, auf einem eingebauten Anzeigegerät ausgeben.
- d. **„Workstation“** bezeichnet einen Hochleistungs-Einzelplatzcomputer, der neben anderen rechenintensiven Aufgaben hauptsächlich für Grafikanwendungen (z. B. GIS), Computer Aided Design, Softwareentwicklung sowie finanzwirtschaftliche und wissenschaftliche Anwendungen genutzt wird.
- e. **„Mobile Workstation“** bezeichnet einen Hochleistungs-Einzelplatzcomputer, der neben anderen rechenintensiven Aufgaben mit Ausnahme von Spielen hauptsächlich für Grafikanwendungen, Computer Aided Design, Softwareentwicklung sowie finanzwirtschaftliche und wissenschaftliche Anwendungen genutzt wird, und der speziell als tragbares Gerät und für den längeren Betrieb mit oder ohne direkten Anschluss an eine Wechselstromquelle konzipiert ist. Mobile Workstations haben ein integriertes Anzeigegerät und können mit einem integrierten Akku oder einer anderen tragbaren Stromquelle betrieben werden. Die meisten mobilen Workstations verfügen über ein externes Netzteil sowie eine integrierte Tastatur und ein integriertes Zeigegerät.
- f. **„Small-Scale-Server“** bezeichnet eine Computer-Art, die in der Regel Desktop-Computer-Komponenten im Desktopgeräteformat verwendet, jedoch in erster Linie als Speicherhost für andere Computer und zur Ausführung von Funktionen wie der Bereitstellung von Netzinfrastrukturdiensten und dem Daten-/Medien-Hosting bestimmt ist und
- als Standgerät, Turmgerät oder in einem sonstigen Format ausgelegt ist, das dem Format von Desktop-Computern ähnelt, so dass alle Datenverarbeitungs-, Speicher- und Netzschnittstellenkomponenten in einem Gehäuse untergebracht sind;
 - die für den Betrieb 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen in der Woche ausgelegt ist;
 - die in erster Linie für den Simultanbetrieb in einer Mehrbenutzer-Umgebung ausgelegt ist, in der mehrere Benutzer an vernetzten Client-Geräten arbeiten können;
 - die über ein Betriebssystem verfügt, das für Heimserver oder Serveranwendungen im unteren Leistungsbereich ausgelegt ist, sofern das Gerät mit einem Betriebssystem in Verkehr gebracht wird.
- g. **„Server im Serverraum“** bezeichnet einen leistungsstarken Rechner (Host) oder ein Computerprogramm, welches Funktionen, Dienstprogramme, Daten oder andere Ressourcen bereitstellt, damit andere Geräte oder Programme (Clients) darauf zugreifen

können. Als Serverraum wird der zentrale IT-Betriebsbereich einer Institution bezeichnet, gemeinsam mit den erforderlichen technischen Supportbereichen wie z. B. Stromversorgung, Kälteversorgung, Löschtechnik, Sicherheitstechnik, die dem bestimmungsgemäßen Betrieb und der Sicherheit des IT-Betriebsbereiches dienen.

Die als Hardware-Server installierten Hostrechner nutzen in der Regel spezielle Bauteile (z.B. RAID-System für logische Laufwerke oder SAS-Festplatten), welche

- auf den Dauerbetrieb ausgerichtet sind;
- in standardisierte Racks eingesetzt werden können;
- für Unternehmenszwecke mit mehreren Hauptprozessoren auf den oberen Leistungsbereich ausgelegt sind;
- eine hohe Ausfallsicherheit aufweisen (z.B. eine redundante Stromversorgung).

- h. „**Kühleinrichtung** im Serverraum“ bezeichnet ein Kühlsystem zur Aufrechterhaltung einer konstanten und optimalen Temperatur in einem Serverraum.
- i. „**Switch**“ bezeichnet ein elektronisches Gerät aus der Netzwerktechnik, welches zur intelligenten Verteilung von Datenströmen in einem kabelgebundenen Netzwerk dient. Für diesen Zweck ist der Switch mit mehreren Anschlüssen (Ports) ausgestattet, an denen über ein Patchkabel andere Netzwerk-Geräte (Computer, Drucker, usw.) angeschlossen werden.
- j. „**Storage**“ bezeichnet jede Art von Speicherlösung für digitale Informationen. Dies umfasst die Methoden und Technologien, mit welchen digitale Daten auf elektromagnetischen, optischen oder siliziumbasierten Speichermedien temporär oder dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Speicherlösungen sind in die beiden Hauptkategorien „direkt verbundener Speicher“ und „netzwerkbasierter Speicher“ unterteilt. Zu den direkt verbundenen Speicherlösungen zählen die nichtflüchtigen Datenspeicher (z. B. HDD- bzw. SSD- Festplatten oder Flash-Speicher beim USB-Stick) und flüchtige Datenspeicher (RAM-Arbeitsspeicher des Computers, L1- bis L3-Cache der CPU oder der VRAM von Grafikkarten). Netzwerkbasierter Speicher ermöglicht den Zugriff mehrerer Endgeräte über ein Netzwerk auf die Speichertechnik. Zwei gängige netzwerkbasierte Speicherkonfigurationen sind Network Attached Storage (NAS) und Storage Area Network (SAN).

- k. „**Dockingstation**“ bezeichnet ein separates Produkt, das an einen Computer angeschlossen wird und dazu dient, Funktionen wie z. B. die Erweiterung der Anschlussmöglichkeiten oder das Zusammenlegen von Anschlüssen für Peripheriegeräte zu übernehmen. Dockingstations können auch das Laden von internen Akkus im angeschlossenen Computer erleichtern.
- l. „**Externes Netzteil**“ bezeichnet ein Gerät, das dafür konzipiert ist, Wechselstrom (AC) aus dem Stromnetz in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) niedrigerer Spannung umzuwandeln; das die Umwandlung jeweils nur in eine Gleichstrom- oder eine Wechselstromausgangsspannung vornehmen kann; das zum Betrieb mit einem separaten Gerät - dem Primärverbraucher - bestimmt ist; das sich in einem vom Primärverbraucher physisch getrennten Gehäuse befindet; das über einen abnehmbaren oder fest verdrahteten elektrischen Anschluss mit Stecker und Kupplung, ein Kabel, eine Litze oder eine sonstige Verdrahtung mit dem Primärverbraucher verbunden ist und das über eine Ausgangsleistung laut Typenschild von höchstens 250 Watt verfügt.

- m. „**Peripheriegeräte**“ sind alle Geräte, die nach dem EVA-Prinzip (Eingabe-Verarbeitung-Ausgabe) zur Ein- und Ausgabe von Daten genutzt werden. Peripheriegeräte lassen sich funktional in drei Gruppen gliedern: a) Eingabegeräte: Tastatur, Maus, Grafiktablett, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset, u. ä. b) Externe Speicher: Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer) c) Ausgabegeräte: Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher und „Computer-Bildschirm“ oder auch Monitor oder Display (dient der Darstellung der Benutzeroberfläche und der Datenausgabe) sowie „Drucker“ (Geräte, die Computerdaten in graphischer Form auf Papier oder Folien bringen, Non-Impact-Drucker (anschlagfrei, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) und Impact-Drucker [Nadeldrucker]).
- n. „**Systemsoftware**“ umfasst die Gesamtheit der im Betriebssystem zusammengefassten Programme, die die Ressourcen des Computers verwalten, Programmabläufe steuern und Befehle der Benutzer ausführen, aber unmittelbar keiner konkreten praktischen Anwendung dienen. Viele Computer können unterschiedliche Betriebssysteme nutzen, sodass Systemsoftware jederzeit gelöscht und durch andere Systemsoftware ersetzt werden kann.
- o. „**Anwendungssoftware**“ ist der Oberbegriff für alle Programme, die die Datenverarbeitungsaufgaben des Anwenders lösen. Bei der Anwendungssoftware lassen sich Individual- und Standardsoftware unterscheiden. Während Individualsoftware ausschließlich für die Bedürfnisse eines bestimmten Anwenders entwickelt wird, ist Standardsoftware (z. B. Textverarbeitungs-, Kalkulations- oder Datenbankprogramme) für den Einsatz bei einer Vielzahl von Anwendern konzipiert.
- p. „**IT-Netz**“ ist die Verkabelung, die baulich mit dem Gebäude verbunden wird, d. h. z. B. in Leitungsschächten liegt.
- q. „**Netzwerkkomponenten**“ sind technische, auf Hard- und Software basierende Bestandteile, die über die reine mit dem Gebäude verbundene Verkabelung hinausgehen. Zu den Netzwerkkomponenten zählen beispielsweise Switches, USB-Extender, WLAN-Komponente, Access-Points, Hardware Firewalls und Virtual Appliances.

2 Hardware

2.1 Bilanzierungsfähigkeit

Bei Hardware muss für die Bilanzierungsfähigkeit gem. Kapitel 2.1.1.1 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung unterschieden werden, ob diese selbstständig verwertbar und bewertbar ist. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zu beachten. Die Bilanzierungsfähigkeit ist zudem von der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO abhängig.

Ein **Computer**, ein **Monitor** und ein **Drucker** sind demnach einzeln zu bewerten und nur zu bilanzieren, sofern die festgelegte Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO überschritten wird. Die Bildung einer Bewertungseinheit ist dagegen nicht möglich.

Kombinationsgeräte (All-in-One-Gerät) sind eigenständige Geräte, die selbstständig verwertbar und bewertbar sind. Sie sind ebenfalls als eigenständige Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Notebooks/Tablets/Convertibles erfüllen die gleichen Voraussetzungen wie Kombinationsgeräte.

Das Gleiche gilt für (große) **externe Datenspeicher**, wie z. B. Storages, die unabhängig vom Computer der Speicherung, dem Transport und der Sicherung von Daten dienen.

Darüber hinaus sind auch die einzelnen **Bestandteile** und externen **Peripheriegeräte**, soweit diese selbstständig verwertbar und bewertbar sind, (ggfs. im Rahmen einer Bewertungseinheit) als eigenständige Vermögensgegenstände zu bilanzieren, sofern die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO überschritten wird.

2.2 Abgrenzung von Anschaffungskosten und Aufwand

Hardware ist mit den Anschaffungskosten zu aktivieren (Kapitel 2.3.1 Leitfaden zur Bilanzierung).

Folgende Peripheriegeräte können zusammen mit dem beschafften Gerät als Bewertungseinheit bilanziert und über dieselbe Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sofern der Gesamtwert der Einheit die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO überschreitet:

- Eingabe-/Ausgabegeräte: Tastatur, Maus, Touchpen, Grafiktablett (Zeichentablett), Headset, Mikrofon, Webcam
- Externe Speicher: Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer)

Alle übrigen Peripheriegeräte sind je nach Anschaffungswert entweder einzeln zu bilanzieren oder, sofern diese unterhalb der Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen, direkt als Aufwand zu verbuchen. Hierzu zählen insbesondere Monitore, Beamer, Plotter und Drucker.

Aufwendungen für eine zusätzliche Garantieverlängerung sowie Aufwendungen, die vor der Kaufentscheidung angefallen sind (wie z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung von Beschaffungsalternativen) zählen nicht zu den Anschaffungskosten und sind in der Ergebnisrechnung zu buchen.

Cloudlösungen u. a. für Server sind als laufender Aufwand zu buchen.

2.3 Nutzungsdauer

In Anlage 3 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung wird als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 4 GemHVO für Hardware wie Computer, Server oder Workstations eine Dauer von 4 Jahren vorgeschlagen.

3 Software

3.1 Bilanzierungsfähigkeit

Der System- oder Anwendungssoftware zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbar- und Bewertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als **immaterielle Vermögensgegenstände** zu bilanzieren. Dies gilt selbst dann, wenn System- oder Anwendungssoftware für einen ganz bestimmten Computer angeschafft werden und ohne diesen nicht nutzbar sind. Durch das Einspeisen der Software in den Computer verliert die Software nicht ihre Eigenschaft als selbstständiger Vermögensgegenstand, da sie jederzeit modifiziert und ausgebaut werden kann.

Beim sog. **Bundling** wird die Systemsoftware zusammen mit der Hardware ohne gesonderte Berechnung erworben. Besteht in diesem Fall nicht die Möglichkeit, das Entgelt zum Zwecke einer selbstständigen Bewertung der Software aufzuteilen, etwa weil Hardware und Systemsoftware am Markt nicht einzeln gehandelt werden, ist die Software zusammen mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachvermögens zu behandeln. Entsprechendes gilt beim Erwerb der Hardware mit eingebauten programmierten Speicherplatten sowie dann, wenn auch Anwendungssoftware vorinstalliert ist.

Gem. Kapitel 2.1.1.1 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung können die Systemsoftware und die Hardware auch als Bewertungseinheit bilanziert werden, wenn eine gesonderte Berechnung vorhanden ist und ein gewisser Nutzungs- und Funktionszusammenhang besteht.

Auch Lizenzen, die zu aktivieren sind, sind als immaterielle Vermögensgegenstände beim Konto 0021 zu bilanzieren. Bei der Aktivierung der Lizenzen ist der Wert der Einzellizenz maßgeblich (vgl. Kapitel 3.1.2 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung). Eine Aktivierung erfolgt jedoch nur, wenn dabei auch das wirtschaftliche Eigentum erworben wird (vgl. Kapitel 2.1.1.1 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung). Bei Lizenzen, die über die Komm.One bezogen werden, muss das gewählte Lizenzmodell im Einzelfall betrachtet werden. Weiterverrechnete Programmlizenzen, bei denen mit einer einmaligen Kauflizenzzahlung ein exklusives Nutzungsrecht erworben wird und die Laufzeit der Lizenz nicht begrenzt ist bzw. die Lizenz innerhalb der Laufzeit nicht zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden kann, sind zu aktivieren.

Wird für die zeitlich begrenzte Nutzung der Programmlizenz ein laufendes Entgelt an die Komm.One entrichtet und besteht die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung, stellen die laufenden Mietlizenzzahlungen Aufwand dar.

Cloudlösungen für Software sind als laufender Aufwand zu buchen.

3.2 Abgrenzung von Anschaffungskosten und Aufwand

Beim **Kauf** von Standard- oder Individualsoftware handelt es sich um einen entgeltlichen Erwerb, sodass hinsichtlich der Software eine Aktivierungspflicht besteht, sofern der Gesamtwert die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO überschreitet. Das gilt auch, wenn die Software speziell an die Bedürfnisse der Verwaltung angepasst werden muss.

Zu den **Anschaffungskosten** der Software gehören hierbei alle Aufwendungen, die geleistet werden, um die Software zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie der Software einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Nachträgliche Anschaffungskosten sind z. B. nachgelagerte Lieferungen einzelner Module, die bereits beim ursprünglichen Erwerbsvorgang geplant waren oder der Erwerb von weiteren Nutzungsrechten für zusätzliche Benutzer. Diese diversen Module einer Software bilden nur einen Vermögensgegenstand.

Aufwendungen für **Customizing**, d. h. die Aufwendungen für Maßnahmen zur Einbettung der Software in das konkrete verwaltungsspezifische Umfeld und weitere Implementierungskosten sind als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren, wenn dadurch die Standardsoftware in einen betriebsbereiten Zustand versetzt wird. Zusätzliche Maßnahmen, die darüber hinausgehen, weil sie z. B. zusätzliche Funktionalitäten wie Auswertungen oder Abfragemöglichkeiten bereitstellen, stellen Herstellungskosten dar, wenn dadurch wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen eintreten. Die Aufwendungen für das Customizing sind ggfs. aufzuteilen.

Der Softwarebeschaffungsvorgang beginnt mit der ersten Handlung zum Erwerb eines bestimmten, konkreten Gegenstands, sodass Anschaffungskosten auch bereits vor dem Anschaffungszeitpunkt anfallen können. Aufwendungen, die **vor der Kaufentscheidung** angefallen sind, zählen (wie auch bei der Hardware) nicht zu den Anschaffungskosten und sind als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu buchen.

Für **selbsterstellte bzw. unentgeltlich erworbene Software** gilt ein Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Beim Kauf von Software wird im Regelfall nur eine Kopie der Software erworben und eine bzw. eine Vielzahl von **Lizenzen** zur Nutzung. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) wäre die Software entsprechend der Anzahl der hiermit erworbenen Lizenzen aufzuteilen. Für eine Bilanzierung ist der Wert der Einzellizenz maßgeblich. Liegt dieser unterhalb der nach § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegten Wertgrenze, ist die Lizenz als Aufwand in der Ergebnisrechnung auszuweisen. Liegt der Wert der Einzellizenz hingegen über der Wertgrenze, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren.

Lediglich in den Fällen, bei denen die Software zusammen mit den Nutzungsrechten erworben und auf der Rechnung nicht separat ausgewiesen wird, erfolgt die gemeinsame Aktivierung als ein Vermögensgegenstand z. B. Individualsoftware.

Aufwendungen für **Updates (oder Release-Wechsel)**, d. h. die verbilligte Überlassung der jeweils neuesten Programmversion für Anwender der Alt-Version, sowie für Release-Wechsel sind als laufender Erhaltungsaufwand der Ergebnisrechnung zu erfassen, sofern die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Software im Vordergrund steht. Vorrangig werden hierbei Programmängel korrigiert oder kleinere Programmverbesserungen durchgeführt, sie beinhalten selten neue Funktionen - und wenn - dann sind diese nicht von zentraler Bedeutung.

In Abgrenzung zu einem Update erweitert ein **Upgrade** die Software deutlich um neue Funktionen, d. h. der Leistungsumfang des Programms wird erweitert. Bei Upgrades ist i. d. R. davon auszugehen, dass diese zu einer Erweiterung bzw. wesentlichen Verbesserung der Software führen, sodass diese hierfür angefallenen Aufwendungen grundsätzlich als Anschaffungskosten eines neuen Vermögensgegenstand zu aktivieren sind. Es ist zu prüfen, ob ggfs. ein noch bestehender Restbuchwert außerplanmäßig abzuschreiben ist. Zudem ist die örtliche Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Das wirtschaftliche Eigentum bleibt zu beachten.

Die Abgrenzung lässt sich anhand der Versionsnummern des Softwareproduktes vornehmen. In der Regel besteht die Versionsnummer aus vier Stufen: Major-Releases, Minor-Releases, Maintenance/Patch-Releases und Point-Releases.

🔗 **Beispiel:** Versionsnummer 2.1.3.10

2.1.3.10 Major-Release: Bei Major-Releases werden die größten Änderungen innerhalb einer Software vorgenommen. Die gesamte Struktur wird geändert oder es werden tiefgreifende Features ergänzt. Häufig ist die neue Version mit der vorangegangenen Major-Version nicht kompatibel. Hier ist stets von einem Upgrade und somit Anschaffungskosten auszugehen.

2.1.3.10 Minor-Release: Minor-Releases werden häufig auch als "Feature-Releases" bezeichnet. Diese Releases enthalten neue oder geänderte Funktionalitäten. Hier ist aufgrund des Änderungsumfangs im Einzelfall zu entscheiden, ob die Änderungen so gravierend sind, dass es sich um ein „Upgrade“ handelt. In der Regel ist hier von Erhaltungsaufwand auszugehen.

2.1.3.10 Maintenance/Patch-Release: Diese Releases dienen der Sicherstellung des Programmbetriebs und enthalten meist Fehlerbehebungen (Bug- und Securityfixes). Es handelt sich stets um Erhaltungsaufwand.

2.1.3.10 Point-Release: Vergleichbar mit dem Maintenance/Patch-Release (teilweise auch synonymem Sprachgebrauch) - Sicherstellung des Programmbetriebs durch Behebung einzelner Programmfehler. Hier handelt es sich ebenfalls stets um Erhaltungsaufwand.

Bei folgenden Sachverhalten handelt es sich um Aufwendungen, die in der Ergebnisrechnung gebucht werden:

- **Schulungskosten:** Aufwendungen für die Anwenderschulung und Weiterbildung von Mitarbeitern sind grundsätzlich nicht aktivierungsfähig, auch wenn diese in der Vereinbarung zur IT-Ausstattung enthalten sind. Sie stehen nur mittelbar (und nicht unmittelbar) mit der Anschaffung im Zusammenhang. Lediglich Aufwendungen für Anwenderschulungen im Zusammenhang mit dem Customizing sind aktivierungsfähig.
- **Wartungskosten:** Im Bedarfsfall erforderliche Wartungskosten aber auch regelmäßig anfallende Wartungskosten aus mit dem Lizenzvertrag abgeschlossenen Wartungsverträgen werden in der Ergebnisrechnung gebucht.
- **Datenmigration:** Aufwendungen für die Übernahme von Daten aus Alt- oder Vorgängersystemen.
- **Ein vertragliches Nutzungsrecht an einer Software ohne den Erwerb einer Lizenz:** Hiermit verbundenen Zahlungen erfolgen in der Regel mietähnlich wie bei einem Abo für die begrenzte Nutzung einer Software. Diese Konstellation trifft in der Regel auf den Einsatz landeseinheitlicher Verfahren zu wie bspw. bei ERP-Software.

3.3 Aktivierungszeitpunkt

Die planmäßige Abschreibung beginnt zum Zeitpunkt der **Betriebsbereitschaft**. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme kommt es nicht an.

Die Betriebsbereitschaft einer Software ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, damit die Software zweckentsprechend bei den Kommunen genutzt werden kann. Bei Standardsoftware, die unverändert vom Anwender übernommen und genutzt werden kann, ist i. d. R. davon auszugehen, dass der betriebsbereite Zustand zum Zeitpunkt des Erwerbs gegeben ist. Bei Individualsoftware und auf die Kommune angepasster Standardsoftware ist die Betriebsbereitschaft realisiert, wenn die spezifischen Anforderungen der Kommune an die Software erfüllt sind.

Nachträgliche Anschaffungskosten sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aktivierung – ggfs. zusammen mit den fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten der Software – innerhalb der Restnutzungsdauer der modifizierten Software planmäßig abzuschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Nutzungsdauer aufgrund der durchgeführten Maßnahme zur Erweiterung oder Verbesserung der Software verlängert haben kann. Bei einer Anzahlung handelt es sich um die Vorauszahlung der Kommune auf einen Kaufpreis. Die Anzahlung muss ebenfalls aktiviert werden.

3.4 Nutzungsdauer

In Anlage 3 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung wird als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i. S. d. § 46 Abs. 1 S. 4 GemHVO vorgeschlagen:

- Software (Betriebssysteme und Netzwerk) = Systemsoftware: 4 Jahre
- Software (Anwendungen Standard) = Standardsoftware: 4 Jahre
- Software (Anwendungen Spezial) = Individualsoftware: 7 Jahre

4 IT-Netz und Netzwerkkomponenten

4.1 Bilanzierungsfähigkeit

Das **IT-Netz** ist als Gebäudebestandteil zu bilanzieren (vgl. Anlage 8 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung). Bei dem IT-Netz handelt es sich grundsätzlich um die (reine) Verkabelung des Gebäudes. Die reine Erneuerung ist damit als Erhaltungsaufwand zu bilanzieren.

Bei den **Netzwerkkomponenten** handelt es sich gem. Anlage 8 der 4. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung hingegen um eigene technische Anlagen, die eventuell als Bewertungseinheit, jedoch nicht als Betriebsvorrichtung oder als Gebäudebestandteil bilanziert werden können. Zu den Netzwerkkomponenten zählen Switches (Netzwerkverteiler), Firewalls (bestehend aus Hard- und Software), Router und Access Points (WLAN-Netz). (Core-)Switch und Firewall regeln primär die Datenverteilung über das Netzwerk. Diese können als Bewertungseinheit zusammengefasst werden. USV-Anlagen sind separat und nicht als Teil der Bewertungseinheit „Netzwerkkomponenten“ zu bilanzieren. Sie dienen dem stabilen und unterbrechungsfreien Betrieb der IT-Infrastruktur, sichern jedoch auch in anderen Bereichen kritische elektrische Lasten.

Bei Wartungsverträgen, die in Zusammenhang mit der Anschaffung der vorgenannten Komponenten abgeschlossen werden, handelt es sich um Unterhaltungsaufwand in der Ergebnisrechnung, nicht um Anschaffungskosten.

4.2 Nutzungsdauer

Das **IT-Netz** ist als Gebäudebestandteil (bei erstmaliger Herstellung) über die (Rest-)Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben.

Für **Netzwerkkomponenten** wird eine Nutzungsdauer von 5 Jahren vorgeschlagen.